

# Die Einkommens-, Wirtschafts- und Sozialstrukturen der Gemeinden Schöneberg und Kelze im Jahre 1883

Michael Schmitt

Die historiographische Beschäftigung mit den seit 1971 zur Stadt Hofgeismar gehörenden Gemeinden Schöneberg und Kelze konzentriert sich auf jene Phase in ihrer Geschichte, in der die beiden 1699 von französischen Glaubensflüchtlingen gegründeten ländlichen Siedlungen eine besondere rechtliche, kulturelle und soziale Stellung besaßen. Eine stärkere Hinwendung zu Themenbereichen des 19. und 20. Jahrhunderts scheint daher geboten.

Im folgenden soll versucht werden, anhand der Ende 1883 für das Etatsjahr 1884/85 erstellten Klassensteuerunterlagen einen Einblick in die Einkommens-, Wirtschafts- und Sozialstrukturen der Gemeinden Schöneberg und Kelze zu gewinnen. Die Untersuchung stützt sich dabei im wesentlichen auf die Auswertung der im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren zur Klassensteuer angelegten „Klassensteuer-Rollen“<sup>1</sup> und „Einkommens-Nachweisungen“<sup>2</sup>.

Bei der Klassensteuer handelte es sich – nach der durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 vorgenommenen Änderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 – um eine Einkommensteuer, die zusammen mit der klassifizierten Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu den Staatssteuern zählte.

Sah das Gesetz vom 1. Mai 1851 bei der Veranlagung zur Klassensteuer noch die Berücksichtigung von drei Hauptklassen, Stufen und Merkmalen vor, so erfolgte die Veranlagung nunmehr ausschließlich „nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens“.<sup>3</sup>

Der Klassensteuer unterlagen alle Personen, deren jährliches Einkommen nicht mehr als 3 000 Mark betrug. Personen mit einem höheren Einkommen wurden zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt.

Nicht betroffen von der Klassensteuer waren Personen, die über ein Jahreseinkommen von weniger als 420 Mark verfügten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (soweit sie zur 1. Klassensteuerstufe gehörten), Militär-angehörige sowie Inhaber besonderer militärischer Auszeichnungen und Veteranen.<sup>4</sup>

Der Steuerpflichtige wurde aufgrund seines Jahreseinkommens einer von insgesamt 12 Klassensteuerstufen zugeordnet und mußte einen entsprechenden Steuersatz von 3 Mark (1. Stufe) bis 72 Mark (12. Stufe) entrichten.

Besondere Verhältnisse, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinträchtigten (z. B. Kinderreichtum, Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger, langwierige Krankheit, außergewöhnliche Unglücksfälle), konnten bei der Veranlagung Berücksichtigung finden, indem der Betreffende entweder ganz von der Klassensteuer befreit oder einer niedrigeren Steuerstufe zugeordnet wurde.<sup>5</sup>

Unter der Leitung und Kontrolle der Bezirksregierung (Königliche Regierung in Kassel, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten) sowie des mit der Vorrevision der Steuerunterlagen beauftragten Landrats (bzw. Bürgermeisters in kreisfreien Städten) lag die praktische Durchführung der Veranlagung, d. h. die Erstellung der „Einkommens-Nachweisung“ und der „Klassensteuer-Rolle“ in den Händen des Ortsvorstandes.

Er war nicht nur für die exakte Aufnahme des Personenstandes verantwortlich, sondern er mußte sich auch einen möglichst vollständigen Überblick über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse einschließlich der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindernden besonderen Lebensverhältnisse verschaffen.<sup>6</sup>

Ihm zur Seite stand eine von der Gemeindeversammlung oder der Gemeindevertretung gewählte Kommission (drei Mitglieder bei Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern), in der verschiedene Klassen von Steuerpflichtigen vertreten sein sollten.<sup>7</sup>

Den zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangten Vermögens- und Einkommensverhältnissen verpflichteten Kommissionsmitglieder oblag nach Prüfung der vom Ortsvorstand erstellten Unterlagen die Veranlagung des Steuerpflichtigen zu einer der 12 Klassensteuerstufen.

Obgleich das Gesetz größte Exaktheit bei der Veranlagung forderte, sollte „jedes lästige Eindringen“<sup>8</sup> in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen vermieden werden.

Die Klassensteuerunterlagen gingen dem Landrat zu, der sie nach eingehender Prüfung und Kommentierung an die Bezirksregierung weiterreichte.

Sobald die vorgesetzten Dienststellen das Veranlagungsergebnis festgestellt hatten, erhielten die Steuerpflichtigen Einblick in die Steuerrolle, aus der sie ihren Steuerbetrag entnehmen und gegen den sie gegebenenfalls Widerspruch einlegen konnten.<sup>9</sup> Eine Einsichtnahme in die „Einkommens-Nachweisung“ blieb der Öffentlichkeit wegen des Steuergeheimnisses verwehrt.

Die für das Etatsjahr 1884/85 durchgeführte Veranlagung zur Klassensteuer ergab für die Gemeinden Schöneberg und Kelze Jahresbeträge von 435 Mark und 499 Mark, die von 39 bzw. 49 Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Steuerleistung aufgebracht wurden (Tabelle 1).

Die im Rahmen des Veranlagungsverfahrens erfolgte Personenstandsaufnahme der zu den einzelnen Haushaltungen gehörenden Personen und Einzelpersonen verzeichnete für Schöneberg 238 und für Kelze 246 Personen, von denen 68 bzw. 62 als Haushaltsvorstand oder als Einzelsteuernder namentlich in den Steuerunterlagen aufgeführt und dem Veranlagungsverfahren unterzogen wurden.

Da ihre Jahreseinkommen unter 420 Mark lagen, blieben allein in Schöneberg 28 und in Kelze 13 Steuerpflichtige, bei denen es sich vor allem um Knechte, Mägde und Witwen von Tagelöhnern handelte, von der Klassensteuer befreit.

Von den steuerpflichtigen Einwohnern der beiden Gemeinden unterlag nur die Witwe des Schöneberger Ackermanns Louis Grandjot der klassifizierten Einkommensteuer.

Sie verfügte über ein Jahreseinkommen zwischen 3 000 und 3 600 Mark, für das sie 90 Mark Einkommensteuer entrichten mußte.<sup>10</sup>

Die Verteilung der Klassensteuerpflichtigen auf die Steuerstufen gibt einen ersten Hinweis auf die in den beiden Gemeinden herrschenden Einkommensverhältnisse.

Die Einkommensteueraufkommen von Schöneberg und Kelze waren annähernd gleich, da zu dem Klassensteuerbetrag von Schöneberg auch die klassifizierte Einkommensteuer der Witwe Grandjot in Höhe von 90 Mark addiert werden muß.

Gemeinsam war beiden Gemeinden die starke Konzentration der veranlagten Steuerpflichtigen in den Stufen 1 und 2, in die ca. die Hälfte der Klassensteuerzahler eingruppiert wurde. Im Vergleich zur Gemeinde Kelze wies Schöneberg wesentlich größere Einkommensunterschiede auf. Was sich u. a. darin ausdrückte, daß einerseits die drei höchstbesteuerten Bürger 28,9% des gesamten Klassensteueraufkommens der Gemeinde bestritten und andererseits der Anteil der Steuerpflichtigen, die wegen ihres geringen Jahreseinkommens (unter 420 Mark) von der Klassensteuer befreit waren, bei 42,6% der dem Veranlagungsverfahren unterzogenen Steuerpflichtigen lag.

Mit ihren Klassensteueraufkommen zählten Schöneberg und Kelze zu den einkommenstärkeren Gemeinden des Landkreises Hofgeismar, da prozentual wesentlich mehr Schöneberger und Kelzer Bürger zu den Beziehern höherer Einkommen zählten als im Kreisdurchschnitt.

Allein drei Viertel der Klassensteuerzahler des Landkreises wurden für das Etatsjahr 1884/85 den ersten beiden Stufen zugeordnet.

Setzt man darüberhinaus den Jahresbetrag der veranlagten Klassensteuer in Relation zu der Anzahl der zur Haushaltung gehörenden Personen und der Einzelsteuernden, so liegen auch hier die Werte der beiden Gemeinden (Schöneberg: 1,8; Kelze: 2,0) über dem Durchschnittswert des Landkreises (1,5).<sup>11</sup>

Bevor das Veranlagungsergebnis in der „Klassensteuer-Rolle“ festgelegt werden konnte, mußten die Einkommensverhältnisse der vom Veranlagungsverfahren betroffenen Steuerpflichtigen ermittelt und in der „Einkommens-Nachweisung“ erfaßt werden.

Die in den „Einkommens-Nachweisungen“ enthaltenen Angaben zu den Vermögens-, Einkommens-, Erwerbs- und Berufsverhältnissen geben dabei nicht nur einen Einblick in die individuellen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, sondern ermöglichen darüber hinaus auch Aussagen über die Wirtschafts- und Sozialstrukturen der Gemeinden. Bei der Auswertung der Steuerunterlagen darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß bei ihrer Erstellung steuerfiskalische Gesichtspunkte im Vordergrund standen.

Da es bei dem Veranlagungsverfahren in erster Linie auf die Zuordnung zu einer Steuerstufe ankam, konnte auf eine exakte Ermittlung des Jahreseinkommens innerhalb der für eine Stufe festgelegten Spanne verzichtet werden.<sup>12</sup>

Das fiskalische Interesse richtete sich auch nicht so sehr auf „die Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden“<sup>13</sup>, da die Soll-Einnahme, die aus der Veranlagung der Klassensteuer erzielt werden sollte, vorher gesetzlich auf einen bestimmten Betrag festgelegt worden war, als vielmehr darauf, daß die Einschätzungskommissionen dafür Sorge trugen, daß durch eine gerechte und gleichmäßige Einschätzung kein Ausfall gegenüber dem festgesetzten Normalbetrag entstand. Ein Fehlbetrag hätte von den übrigen klas-

sensteuerpflichtigen Bürgern durch erhöhte Beiträge ausgeglichen werden müssen.

Das steuerfiskalisch erfaßte Einkommen eines Steuerpflichtigen konnte sich zusammensetzen aus dem Wert der Wohnung, den Mieteinnahmen, den Einnahmen aus eigenen selbstbewirtschafteten oder verpachteten sowie gepachteten Liegenschaften, aus Kapitalvermögen, aus Handel und gewerblicher Tätigkeit, aus Gehalt, Pension, Rente und Lohnarbeit (gewinnbringender Tätigkeit aller Art).

Von diesen Einkünften wurden besondere Belastungen wie Schuldzinsen, Grund- und Gebäudesteuern, Renten, Leibgedinge oder Beiträge für Witwenkassen steuermindernd abgezogen.

Zu dem Einkommen eines Haushaltsvorstandes zählten auch das Einkommen und die im eigenen Interesse (d. h. nicht gegen Entlohnung im Auftrage Dritter) erbrachte Arbeitsleistung der zu dem Haushalt gehörenden Personen (Ehefrau, Kinder etc.).<sup>14</sup> Dem ermittelten Einkommen eines auf eigenem Grund und Boden wirtschaftenden Landwirts lagen daher als Berechnungsgrundlage nicht nur der Nutzungswert pro Acker, sondern auch die von ihm und seinen Familienangehörigen aufgewendeten Arbeitsleistungen zugrunde.<sup>15</sup>

Der Arbeitsverdienst, der auf der Grundlage der jährlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitslohnes berechnet wurde, konnte entweder vollständig bar ausgezahlt werden oder in einer Mischform von Bargeld und Naturalien (freie Wohnung, freie Kost), deren Wert sich nach den ortsüblichen Preisen richtete, bestehen.

So setzte sich das für das Etatsjahr 1884/85 veranschlagte Jahreseinkommen einer Magd in der Regel aus Bargeld in Höhe von 80 Mark und Naturalien im Werte von 200 Mark zusammen. Einem Knecht standen bei einem Jahreseinkommen von durchschnittlich 360 Mark nur 120 Mark Bargeld zur Verfügung. Die Bemessung der Einkommenshöhe aus eigenen selbstbewirtschafteten Liegenschaften richtete sich nach dem „im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte(n) Reinertrag“.<sup>16</sup>

Die Festlegung des Gewinns aus Handel, Gewerbe, Pachtungen etc. orientierte sich an dem durchschnittlichen Gewinn der letzten drei Jahre.<sup>17</sup>

Die Auswertung der in den „Einkommens-Nachweisungen“ enthaltenen Angaben über die Einkommensverhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen ergibt für die 67 Steuerpflichtigen der Gemeinde Schöneberg ein Einkommen (ohne Abzüge) von insgesamt 44 603 Mark. Die ermittelten Jahreseinkommen der 62 Kelzer Steuerpflichtigen beliefen sich auf einen Gesamtbetrag von 54 225 Mark (Tabelle 2). Nach den steuermindernden Abzügen verblieben zur Veranlagung herangezogene Einkommen in Höhe von 43 487 Mark (Schöneberg) und 48 754 Mark (Kelze).

Von den insgesamt 67 bzw. 62 Steuerpflichtigen besaßen in Schöneberg 27 und in Kelze 14 nur eine Einkommensquelle. Zu ihnen zählten vorwiegend Knechte, Mägde und Auszügler/innen.

In der Regel verfügten die Steuerpflichtigen über drei bis vier Einkommensquellen. Dieser auf steuerfiskalischem Gebiet festgestellte Befund deckt sich damit durchaus mit dem Nachweis eines „System(s) ineinandergreifender Erwerbstätigkeit“<sup>18</sup>, das zu diesem Zeitpunkt in der nordhessischen Region bestimmend war.

Die Landwirtschaft stellte – mit graduellen Abweichungen – in beiden Gemeinden den mit Abstand wichtigsten Wirtschaftssektor dar. Sie bot nicht nur dem überwiegenden Teil der Bewohner Beschäftigung (Tabelle 3), sondern sie bildete zugleich auch die bedeutendste Einkommensquelle (Tabelle 2).

In der Gemeinde Schöneberg bezogen 38 von 67 Steuerpflichtigen Einnahmen aus landwirtschaftlich genutzten eigenen oder gepachteten Liegenschaften in Höhe von 20 661 Mark (= 46,3 % des von allen 67 Steuerpflichtigen ermittelten Gesamt-Einkommens). Noch stärker tritt die Dominanz der Landwirtschaft in Kelze zutage, wo die Einnahmen aus Liegenschaften bereits 73,0 % des Gesamt-Einkommens von 54 225 Mark ausmachten und sich auf 46 von 62 Steuerpflichtigen verteilten (Tabelle 2).

Allein die Einkünfte aus eigenem selbstbewirtschafteten Grundbesitz betrugen in Schöneberg 17 180 Mark (38,5 %) und in Kelze 34 502 Mark (63,6 %).

Rechnet man zu diesen aus der Bewirtschaftung von Grund und Boden gezogenen Einkünften auch noch die Löhne (Bargeld, Naturalien) der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen (u. a. Hirten, Knechte, Mägde) hinzu, so ergibt sich, daß in Schöneberg 60 bis 70 % und in Kelze 80 bis 90 % des steuerlich erfaßten Einkommens in der Landwirtschaft erzielt wurden.

Die Landwirte, in den Steuerunterlagen als „Ackermänner“ oder „Oeconomie“ bezeichnet, bildeten nach Anzahl und ökonomischer Leistungsfähigkeit die führende wirtschaftliche und soziale Schicht in den beiden Gemeinden, auch wenn die Einkommensunterschiede innerhalb dieser Berufsgruppe nicht unerheblich waren (Tabelle 3).

So lagen in Schöneberg die Einkommen der Landwirte zwischen 2 340 (24,25 ha Liegenschaften) und 720 Mark (4,37 ha) und in Kelze zwischen 2 670 (33,94 ha) und 450 Mark (4,5 ha).

Landwirtschaft betrieben u. a. aber auch Handel- und Gewerbetreibende sowie Tagelöhner, für die die Einkünfte aus diesem Bereich ein wesentlicher Teil des Jahreseinkommens darstellten. Keine Einnahmen aus Liegenschaften verzeichnen die Steuerunterlagen aber immerhin noch bei 30 Steuerpflichtigen in Schöneberg und 16 in Kelze. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Knechte, Mägde und Tagelöhner.

Nach den Klassensteuerunterlagen verfügten in der Gemeinde Schöneberg 30 von 67 steuerpflichtigen Einwohnern und in Kelze 46 von 62 über eigene selbstbewirtschaftete Liegenschaften in einer Größenordnung von insgesamt 181,19 ha bzw. 349,02 ha (Tabelle 4).

Im einzelnen schwankte die Größe des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zwischen 0,32 ha, die einer Auszüglerin zur Verfügung standen, und 32,64 ha, die der Kelzer Ackermann Daniel Morell als größter Grundbesitzer und höchstbesteuertes Einwohner besaß.

Die Mehrzahl der Landwirtschaft betreibenden Eigentümer von Liegenschaften (in Schöneberg 23 und in Kelze 39) konnte durch Pacht die bewirtschafteten Flächen vergrößern.

Nur in wenigen Fällen wurde Landwirtschaft ausschließlich auf eigenem oder auf gepachtetem Boden betrieben.

In den beiden Gemeinden Schöneberg und Kelze standen den 36 bzw. 46 Steuerpflichtigen, die im Haupt- oder Nebenerwerb auf eigenem und/oder gepachtetem Grund Landwirtschaft betrieben, eine steuerfiskalisch erfaßte

landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 250,02 ha bzw. 458,78 ha zur Verfügung.

Ein Blick auf die Verteilung des landwirtschaftlichen Besitzstandes und der von den Steuerpflichtigen insgesamt genutzten landwirtschaftlichen Fläche zeigt besonders in Schöneberg ein hohes Maß an Konzentration. Dort verfügten allein vier Landwirte mit insgesamt 71,89 ha über 39,7% des gesamten eigenen selbstbewirtschafteten Grundbesitzes. In Kelze besaßen die vier größten Grundeigentümer dagegen nur einen Anteil von 22,6%.

Für die Beurteilung der Betriebsgrößen unter dem Aspekt von Haupt- und Nebengewerbe bietet die von von Baumbach vorgenommene Gliederung der landwirtschaftlichen Besitzstände in vier Kategorien einen Anhaltspunkt.<sup>19</sup>

Danach bot im Durchschnitt eine Betriebsgröße von 3 bis 5 ha eine „zwar knappe, aber allenfalls ausreichende bäuerliche Nahrung“.<sup>20</sup> Bei einer Fläche von 2 bis 3 ha war die Landwirtschaft noch Hauptgewerbe, jedoch mußten zur Sicherung des Lebensunterhalts schon einzelne Familienmitglieder oder der Haushaltsvorstand selbst zeitweilig einem Nebengewerbe nachgehen.

Die Beschäftigungen in der Landwirtschaft und in einem Nebengewerbe hielten sich bei einer Betriebsgröße von 1 bis 2 ha die Waage. Besitzstände unter 1ha erlaubten das Betreiben von Landwirtschaft nur noch als Nebengewerbe.

Legt man diese Unterteilung zugrunde, so ergibt die für Schöneberg und Kelze anhand der Klassensteuerunterlagen festgestellte Verteilung der Liegenschaften nach ihrer Größe, daß in Schöneberg etwas mehr als die Hälfte und in Kelze vier Fünftel der auf eigenen und/oder gepachteten Flächen Landwirtschaft treibenden Einwohner über Betriebe verfügten, deren Größe ihnen eine nicht nur ausreichende, sondern auch eine gesicherte und teilweise wohlhabende bäuerliche Existenz garantierten (Tabelle 4).

Innerhalb des Bezirks Niederhessen nahm sich die wirtschaftliche Situation der Landwirte der beiden Gemeinden, bezogen auf die Betriebsgrößen, vergleichsweise zufriedenstellend aus, wie ein Blick auf die für den Bezirk Niederhessen festgestellte durchschnittliche prozentuale Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzstände auf die einzelnen Betriebsgrößen zeigt:<sup>21</sup>

<1 ha - 48%	3 - 5 ha - 10%
1 - 2 ha - 13%	5 - 10 ha - 8%
2 - 3 ha - 9%	>10 ha - 12%

Handel und Gewerbe spielten unter steuerfiskalischen Aspekten in den beiden Gemeinden nur eine bescheidene und untergeordnete Rolle.

Trug dieser Erwerbsbereich in Schöneberg noch zu 11,5% zu dem Einkommen aller Steuerpflichtigen bei, so lag in Kelze der von nur fünf Steuerpflichtigen aufgebraachte Anteil bei lediglich 1,9%. Nur bei acht von insgesamt neunzehn Steuerpflichtigen, die Einnahmen aus Handel oder Gewerbe bezogen, stellten diese Einnahmen die wichtigste Einkommensquelle dar.

Ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus Einkünften aus handwerklicher oder kaufmännischer Tätigkeit bestritten lediglich die beiden Schöneberger Schmiede Georg Herbold und Heinrich Vialon sowie der Kelzer Händler Carl Monardt.

Eine vergleichsweise geringe Rolle spielten die Gewerbeeinnahmen bei den Landwirten, die zusätzlich als Ziegelbrenner oder Wirt tätig waren. In die-

sen Fällen wie auch bei dem Krämer und Wirt Peter Grandjot und der als Wirtin aufgeführten Witwe des Ackermanns Ravior aus Schöneberg dominierten eindeutig die aus eigenen oder verpachteten Liegenschaften erzielten Einkünfte. Nahezu die Hälfte (sechs von vierzehn) der Handwerker sind (bezogen auf die Zusammensetzung ihres Einkommens) eher als Tagelöhner anzusprechen. Im Durchschnitt gewannen sie nur ein Viertel ihres Jahreseinkommens aus handwerklicher Tätigkeit. Einkünfte, vor allem aus Lohnarbeit und zum Teil aus der Landwirtschaft, trugen zur bescheidenen Existenzsicherung bei. Unter den 14 im Haupt- und Nebengewerbe tätigen Handwerkern erzielten vor allem Schmiede (700 und 600 Mark), Schuhmacher (600 und 450 Mark) und der Wagner (500 Mark) die größten Einkünfte aus ausschließlich handwerklicher Tätigkeit, während sich die Töpfer (250 Mark) und die zugleich auch als Tagelöhner beschäftigten Schneider (60 Mark) und Schreiner (150 Mark) mit wesentlich geringeren Beträgen zufriedengeben mußten.

Bei den Gehältern fielen lediglich die Einkünfte des Försters und der Lehrer sowie des Forst- und Teichaufsehers nennenswert ins Gewicht.

Bescheiden nahm sich dagegen das Entgelt für die Ausübung von Gemeindeämtern aus. Den Bürgermeistern wurden 60 Mark (Schöneberg) bzw. 100 Mark (Kelze) zugestanden. Die beiden Erheber (Einnehmer von Gemeindegeldern) erhielten jeweils 40 Mark und der Feldhüter (zugleich Schuhmacher) 60 Mark für ihre Dienste.

In beiden Gemeinden bildeten die Einnahmen aus Lohnarbeit nach denen aus Liegenschaften die wichtigsten Einkommensquelle, von der in Schöneberg ca. zwei Drittel und in Kelze ca. ein Drittel aller Klassensteuerpflichtigen abhängig waren (Tabelle 2).

Ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder teilweise aus Lohnarbeit bestritten aber nicht nur Tagelöhner, Knechte, Hirten, Gesellen und Mägde, sondern auch Handwerker und einige Landwirte. Die Tagelöhner besaßen neben ihrem fast ausschließlich bar ausgezahlten Lohn in der Bewirtschaftung von eigenem oder gepachtetem Ackerland eine zusätzliche Einnahmequelle, die im Durchschnitt bei den Schöneberger Tagelöhnern 14% und bei den Kelzern 38% ihres Jahreseinkommens (ohne Abzüge) betrug. Die fünf Kelzer Tagelöhner konnten dabei auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 17,46 ha zurückgreifen, während den Schönebergern im Durchschnitt nur eine Fläche von 1,43 ha zur Verfügung stand.

Zusätzliche Informationen über die wirtschaftliche Situation eines steuerpflichtigen Einwohners enthält die im Zusammenhang mit einer möglichst exakten Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnissen von dem Ortsvorstand erstellte „Schulden-Liste“, in der Angaben zu den Schuldnern, den Gläubigern, zur Höhe des Schuldenkapitals und zu den Kreditmodalitäten (u. a. Zinsfuß) erfaßt wurden.

Der Ortsvorstand war verpflichtet, nur die Verbindlichkeiten aufzuführen, die von seiten der Schuldner durch Vorlage der Zinsquittungen nachgewiesen werden konnten.

Die „Schulden-Listen“ geben daher nicht das ganze Ausmaß der Verschuldung wieder. Anmerkungen in den „Einkommens-Nachweisungen“ lassen den Schluß zu, daß in einigen Fällen die tatsächliche Schuldenlast über dem angegebenen Betrag gelegen haben muß.

Darüber hinaus erfolgte die Aufstellung der Listen nicht immer mit der ge-

botenen Zuverlässigkeit, wie offensichtlich fehlerhafte Angaben zu den Schuldnern und Gläubigern zeigen.

Von den 62 in den „Einkommens-Nachweisungen“ erfaßten klassensteuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde Kelze waren allein 20 mit Beträgen zwischen 1950 und 8970 Mark bei einem oder mehreren (in einem Fall bis zu fünf) Gläubiger(n) verschuldet. Insgesamt beliefen sich die Verbindlichkeiten der 20 Schuldner, bei denen es sich bis auf einen Tagelöhner ausschließlich um Landwirte handelte, die ihren Grundbesitz als Sicherheit anbieten konnten, <sup>22</sup> auf 77025 Mark. <sup>23</sup>

Die privaten Verbindlichkeiten hatten damit das für das Etatsjahr 1884/85 ermittelte Jahreseinkommen aller 62 Steuerpflichtigen von 54225 Mark erheblich überschritten.

Fast jeder dritte klassensteuerpflichtige Einwohner der Gemeinde Kelze war durchschnittlich mit 3851,25 Mark verschuldet. Das Ausmaß der individuellen Verschuldung, die in vielen Fällen ihre Ursache in den finanziellen Folgen der Ablösung der auf dem bäuerlichen Besitz ruhenden Lasten hatte, wird deutlich, wenn man die Verbindlichkeiten in Relation zu den ermittelten Jahreseinkommen stellt. <sup>24</sup>

Im Durchschnitt betrug die Schuldenlast das 3,4-fache des Jahreseinkommens.

Die absolut und relativ größte Verschuldung lag bei einem Kelzer Landwirt vor. Seinem in erster Linie aus der Bewirtschaftung von 13,43 ha eigenem Grundbesitz resultierenden Jahreseinkommen von 1540 Mark standen Schulden in Höhe von 8970 Mark gegenüber.

Die Einwohner von Kelze deckten ihren Kreditbedarf in erster Linie bei Privatpersonen, bei denen es sich vorwiegend um Angehörige des Mittelstandes – Kaufleute, Handwerker, Rechtsanwälte, Apotheker, Offiziere, Rentiers – handelte, die aus der näheren Umgebung stammten (Hofgeismar: 4 Gläubiger; Grebenstein: 1; Kassel: 9; ohne Angaben: 2). In zwei Fällen traten mit relativ geringen Beträgen auch Kelzer Bürger als Gläubiger auf.

Insgesamt brachten die 18 privaten Gläubiger mit einem Betrag von 48075 Mark 62,4% des Schuldenkapitals auf, während sich das Kreditvolumen der sechs in der „Schulden-Liste“ genannten Institute auf 28950 Mark (37,6% des Schuldenkapitals) belief. Unter ihnen nahm die Landeskreditkasse Kassel mit einem Kreditvolumen von 16755 Mark (21,7% des Schuldenkapitals) die bedeutendste Stellung ein. <sup>25</sup>

Als bemerkenswert hoch kann der Anteil von sieben jüdischen Bürgern unter den insgesamt 24 Gläubigern angesehen werden. Die Verbindlichkeiten der Kelzer Klassensteuerpflichtigen gegenüber den vor allem aus Kassel und Hofgeismar stammenden Juden belief sich auf insgesamt 18270 Mark. Diese Summe entsprach etwa einem Viertel des gesamten Schuldenkapitals und knapp zwei Fünfteln des von Privatpersonen gewährten Kredits. Hier werden – bezogen auf eine kleine Landgemeinde – wirtschaftliche und soziale Beziehungen erkennbar, die die materielle Grundlage für die verschiedenen Formen des latenten und offenen Antisemitismus darstellten.

Im Vergleich zu der Gemeinde Kelze hielt sich die private Verschuldung unter den 67 klassensteuerpflichtigen Einwohnern Schönebergs in Grenzen.

Die „Schulden-Liste“ für das Etatsjahr 1884/85 wies nur die Namen von fünf Schuldnern (vier Landwirte und ein Tagelöhner) auf, deren Verbindlichkeiten

insgesamt 10 725 Mark betragen. Im Durchschnitt belief sich die Verschuldung auf das 1,9-fache des ermittelten Jahreseinkommens.<sup>26</sup>

Wie die Kelzer so liehen auch die Schöneberger Einwohner in erster Linie bei Privatpersonen Geld, für das sie in der Regel 5% Zinsen entrichten mußten. Die vorwiegend aus den Nachbargemeinden und -städten stammenden vier Gläubiger stellten mit 8 550 Mark nahezu 80% des benötigten Kapitals zur Verfügung. Von den Kreditinstituten wurde nur die Landeskreditkasse Kassel von zwei Schuldnern in Anspruch genommen.

In den folgenden Jahren nahm die private Verschuldung in beiden Gemeinden in unterschiedlichem Maße zu. Während die Zunahme in Schöneberg vergleichsweise gering ausfiel, stiegen in Kelze sowohl die Anzahl der Schuldner von 20 auf 23 als auch die Verbindlichkeiten um fast 40% auf insgesamt 107 104 Mark.<sup>27</sup>

Die Auswertung der Klassensteuerunterlagen der beiden Gemeinden Schöneberg und Kelze läßt hinsichtlich der Einkommensverhältnisse und der Wirtschafts- und Sozialstrukturen Übereinstimmungen und Unterschiede erkennen.

Die Einkommensteuereinkommen der Einwohner beider Gemeinden weisen in ihren Gesamtergebnissen keine gravierenden Unterschiede auf, da die im Bereich der Klassensteuer festgestellte Differenz zuungunsten Schönebergs durch das Einkommen (zwischen 3 000 und 3 600 Mark) und den Steuerbetrag (90 Mark) der zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagten Witwe Grandjot weitgehend ausgeglichen wird.

Beim Vergleich der Wirtschafts- und Sozialstrukturen der beiden Gemeinden können zunächst die Dominanz des Agrarsektors und das mit der Landwirtschaft eng verbundene System ineinandergreifender Erwerbstätigkeit als gemeinsame Merkmale festgestellt werden. Während sich jedoch Kelze als eine nahezu ausschließlich von der Landwirtschaft bestimmte Gemeinde darstellt, in der andere Erwerbsmöglichkeiten nur in einem sehr bescheidenen Umfang existierten, zeichnet sich Schöneberg durch ein größeres Maß an wirtschaftlicher und sozialer Differenzierung aus. Die Landwirtschaft nahm in Schöneberg – obwohl auch hier bedeutendster Wirtschaftsbereich – nicht die herausragende Stellung ein wie in Kelze.

Die Existenz von zahlreichen Handwerksbetrieben und die vergleichsweise große Anzahl von abhängig Beschäftigten prägten in einem stärkeren Maße als in Kelze die Wirtschafts- und Sozialstruktur.

Folgerichtig weisen auch die Einkommensstrukturen der beiden Gemeinden Unterschiede auf.

Wurde die Einkommensstruktur in Schöneberg von dem Gegensatz zwischen einer kleinen Gruppe wohlhabender Landwirte und einer großen Zahl lohnabhängiger landwirtschaftlicher und gewerblicher Hilfskräfte, die in vielen Fällen wegen ihres geringen Einkommens von der Klassensteuer befreit wurden, geprägt, so wirkt sie in Kelze – ungeachtet der auch dort vorhandenen Unterschiede – wesentlich ausgeglichener.

Das höhere Durchschnittseinkommen der Kelzer Steuerpflichtigen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich wegen der privaten Verschuldung die tatsächliche wirtschaftliche Situation vieler Kelzer Einwohner wesentlich kritischer darstellte als es das ermittelte Jahreseinkommen erscheinen läßt.

Tabelle 1

Ergebnis der Veranlagung zur Klassensteuer für das Etatsjahr 1884/85 in den Gemeinden Schöneberg und Kelze <sup>1)</sup>

Gemeinde	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden Personen oder der Einzelsteuernden	Anzahl der steuerpflichtigen Haushaltungs- vorstände und Einzelsteuernden	Anzahl der nicht zur Klassensteuer veranlagten Steuerpflichtigen	Anzahl der zur Klassensteuer veranlagten Steuerpflichtigen
Schöneberg	238	68	29 <sup>2)</sup>	39
Kelze	246	62	13 <sup>2)</sup>	49

1) Die Angaben wurden entnommen und zusammengestellt aus:

Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Schöneberg für das Etatsjahr 1884/85 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 224); Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Kelze für das Etatsjahr 1884/85 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 208).

2) Bei den nicht zur Klassensteuer veranlagten Steuerpflichtigen handelte es sich bis auf eine Schöneberger Steuerpflichtige, die wegen ihres Einkommens über 3 000 Mark zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt wurde, um Personen, deren Jahreseinkommen unter 420 Mark lag und damit klassensteuerfrei war.

Veranlagung zur Klassensteuerstufe													Jahres- betrag der veran- lagten Klassen- steuer (Mark)
Jahreseinkommen (Mark) mehr als ... bis ...													
ab 420- 660	660- 900	900- 1050	1050- 1200	1200- 1350	1350- 1500	1500- 1650	1650- 1800	1800- 2100	2100- 2400	2400- 2700	2700- 3000		
Klassensteuerstufe													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Steuersatz (Mark)													
3	6	9	12	18	24	30	36	42	48	60	72		
*	17	5	4	2	4	4	-	1	1	1	-	-	435
**	17	7	9	7	3	5	-	-	-	-	1	-	499

\* = Schöneberg

\*\* = Kelze

Tabelle 2:

Einkommensquellen der klassensteuerpflichtigen Einwohner der Gemeinden Schöneberg und Kelze im Jahre 1883 <sup>1)</sup>

Einkommensquellen	Schöneberg			Kelze		
	Einkommen		Klassensteuerpflichtige	Einkommen		Klassensteuerpflichtige
	Betrag (Mark)	Anteil am Gesamteinkommen (%)		Betrag (Mark)	Anteil am Gesamteinkommen (%)	
Wohnung	1 658	3,7	28	2 130	3,9	41
Vermietungen	40	0,1	1	40	0,1	1
Liegenschaften						
eigene selbstbewirtschaftete	17 180	38,5	30	34 502	63,6	46
eigene verpachtete	1 200	2,7	2	-	-	-
gepachtete	2 281	5,1	29	5 080	9,4	39
insgesamt	20 661	46,3	38	39 582	73,0	46
Kapitalvermögen	535	1,2	10	1 423	2,6	9
Gewerbe und Handel	5 110	11,5	14	1 050	1,9	5
Gehalt	2 770	6,2	6	1 470	2,7	4
Pension, Wartegeld	859	1,9	3	-	-	-
Rente, Leibgedinge	160	0,4	2	1 550	2,9	5
Lohnarbeit u. gewinnbringende Tätigkeit jeder Art						
Bargeld	8 410	18,9	38	5 100	9,4	22
Wohnung, Kost	4 300	9,6	23	1 880	3,5	10
ohne Angaben	100	0,2	1	-	-	-
insgesamt	12 810	28,7	42	6 980	12,9	23
Sonstige Einnahmen	-	-	-	-	-	-
Gesamt-Einkommen	44 603	100,0	67	54 225	100,0	62
Steuermindernde Abzüge	1 116	-	29	5 471	-	45
Steuerpflichtiges Einkommen	43 487	-	67	48 754	-	62

1) Die Angaben wurden entnommen und zusammengestellt aus:

Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Schöneberg für das Etatsjahr 1884/85 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 321);

Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Kelze für das Etatsjahr 1884/85 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 299).

Tabelle 3

Berufe und durchschnittliche Jahreseinkommen der klassensteuerpflichtigen Einwohner der Gemeinden Schöneberg und Kelze im Jahre 1883<sup>1)</sup>

Beruf	Schöneberg		Kelze	
	Klassensteuerpflichtige	Durchschnittliches Jahreseinkommen (ohne Abzüge) (Mark)	Klassensteuerpflichtige	Durchschnittliches Jahreseinkommen (ohne Abzüge) (Mark)
Ackermann	10	1 410,50	32	1 140,72
Ackermann rel. 2)	1	1 240,00	2	1 480,00
Ackermann und Ziegelbrenner	1	2 130,00	-	-
Ackermann und Wirt	-	-	1	1 170,00
Schmied	2	658,00	-	-
Schneider	1	490,00	-	-
Schuhmacher	2	799,00	-	-
Schuhmacher und Feldhüter	1	615,00	-	-
Töpfer	1	940,00	-	-
Wagner und Erheber	1	1 040,00	-	-
Schmied und Tagelöhner	-	-	1	466,00
Schneider und Tagelöhner	2	512,50	-	-
Schreiner und Tagelöhner	-	-	1	476,00
Schuhmacher und Tagelöhner	-	-	1	858,00
Töpfer und Tagelöhner	1	740,00	1	-
Tagelöhner	9	486,89	5	538,40
Tagelöhner	1	200,00	-	-
Tagelöhner rel.	3	364,33	2	325,00
Schäfer	1	560,00	-	-
Hirte	2	360,00	1	400,00
Knecht	5	346,00	1	300,00
Knecht rel.	1	250,00	-	-
Arbeiter	-	-	1	600,00
Arbeiterin	1	300,00	-	-
Magd	10	275,00	4	262,50
Geselle	-	-	1	400,00
Lehrling	2	180,00	-	-
Händler	-	-	1	480,00
Krämerin	1	160,00	-	-
Krämer und Wirt	1	1 410,00	-	-
Wirtin	1	1 680,00	-	-
Lehrer	2	795,00	1	1 035,00
Förster	1	1 240,00	-	-
Forst- und Teichaufseher	-	-	1	890,00
Amtswegewärter rel.	1	187,00	-	-
Rentner	1	632,00	1	1 445,00
Auszügler	1	120,00	2	375,00
Auszüglerin	-	-	3	366,67
Insgesamt	67	665,72	62	874,60

1) Angaben entnommen und zusammengestellt aus:

Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Schöneberg für das Etatsjahr 1884/85 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar Nr. 321); Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Kelze für das Etatsjahr 1884/85 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar Nr. 299). Die Berufsbezeichnungen richteten sich – soweit sie nicht eindeutig festgeschrieben waren – in der Regel nach der Tätigkeit, aus der der Steuerpflichtige den größten Teil seines Einkommens bezog. In der vorliegenden Tabelle wurde an den Berufsbezeichnungen weitgehend festgehalten, um die Vielfalt und die Besonderheiten der dörflichen Arbeitswelt sichtbar werden zu lassen.

2) rel. = Abk. für „relicta“ (Hinterbliebene)

Tabelle 4

Liegenschaften der klassensteuerpflichtigen Einwohner der Gemeinden Schöneberg und Kelze im Jahre 1883<sup>1)</sup>

Art der Liegenschaften	Gemeinde	Fläche der Liegenschaften (Ackerland und Wiesen) (Hektar)								
		0-1	1-2	2-3	3-5	5-7	7-9	9-11	11-13	13-15
eigene selbstbewirtschaftete Liegenschaften	Schöneberg	7	6	2	4	1	-	3	2	2
	Kelze	5	5	3	6	3	5	8	4	4
gepachtete Liegenschaften	Schöneberg	14	3	4	5	1	1	1	-	-
	Kelze	7	10	9	8	3	1	-	-	-
eigene selbstbewirtschaftete und/oder gepachtete Liegenschaften	Schöneberg	12	3	2	6	-	1	-	3	3
	Kelze	2	4	-	5	5	3	5	8	11

Art der Liegenschaften	Gemeinde	Fläche der Liegenschaften (Ackerland und Wiesen) (Hektar)				insgesamt	Anzahl der Eigentümer und/oder Pächter
		mehr als 15-20	bis 20-25	bis 25-30	bis 30-35		
eigene selbstbewirtschaftete Liegenschaften	Schöneberg	2	1	-	-	181,19	30
	Kelze	2	-	-	1	349,02	46
gepachtete Liegenschaften	Schöneberg	-	-	-	-	68,83	29
	Kelze	-	-	-	-	109,76	39
eigene selbstbewirtschaftete und/oder gepachtete Liegenschaften	Schöneberg	3	3	-	-	250,02 <sup>2)</sup>	36
	Kelze	1	1	-	1	458,78 <sup>1)</sup>	46

1) Die Angaben wurden entnommen und zusammengestellt aus:

Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Schöneberg für das Etatsjahr 1884/85 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 321); Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Kelze für das Etatsjahr 1884/85 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 299). Umfassende Aussagen zu den Gemarkungen der Gemeinden erlauben die personenbezogenen Angaben in den Steuerunterlagen nicht.

2) Die 250,02 ha Liegenschaften setzten sich aus 229,60 ha Ackerland und 20,42 ha Wiesen zusammen. Die von zwei Steuerpflichtigen verpachteten eigenen Liegenschaften von insgesamt 18,68 ha wurden nicht berücksichtigt.

3) Von den 458,78 ha waren 434,52 ha Ackerland und 24,26 ha Wiesen.

#### Anmerkungen

- 1 Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Schöneberg für das Etatsjahr 1884/85. Aufgestellt am 12. November 1883. Feststellung des Veranlagungsbetrages durch die Königliche Regierung, Abt. für direkte Steuern, Domainen und Forsten, Cassel, 23. Januar 1884 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 224); Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Kelze für das Etatsjahr 1884/85 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 208).

- 2 Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Schöneberg für das Etatsjahr 1884/85. Aufgestellt am 12. November 1883. Prüfung durch den Landrat am 14. Dezember 1883 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 321);  
Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Kelze für das Etatsjahr 1884/85. Aufgestellt am 12. November 1883. Prüfung durch den Landrat am 17. Dezember 1883 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 299).
- 3 Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1873, § 7 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1873, Nr. 16, S. 213–221).
- 4 Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, § 5.
- 5 Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, § 7.
- 6 Instruktion über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 beruhenden Klassensteuer, vom 29. Mai 1873, § 6 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, 34. Jg., 1873, S. 189–199).
- 7 Instruktion über die Veranlagung, § 7.
- 8 Instruktion über die Veranlagung, § 8.
- 9 Instruktion über die Veranlagung, §§ 13–16.
- 10 Die Witwe Grandjot war eine von 154 Personen im Landkreis Hofgeismar, die für das Etatsjahr 1884/85 zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt wurde.  
(Nachweisung des Soll=Einkommens an klassificirter Einkommensteuer im Kreis Hofgeismar für das Etatsjahr 1884/85, Königliche Regierung, Abt. für direkte Steuern, Domainen und Forsten, Cassel, 27. März 1884 [StAM, Bestand 167, III, Nr. 1185]). Die „Einkommens-Nachweisung“ für das Etatsjahr 1884/85 enthält keine Hinweise auf die Einnahmequellen der Witwe Grandjot. Nach den Steuerunterlagen für das Etatsjahr 1878/79 setzte sich das Einkommen von Louis Grandjot vor allem aus Einkünften aus der Bewirtschaftung von 31,81 ha eigenen Liegenschaften und aus Kapitalvermögen zusammen (Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Schöneberg für das Etatsjahr 1878/79 [StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 321]).
- 11 Nachweisung der in dem Kreise Hofgeismar aufkommenden Klassensteuer für das Etatsjahr 1884/85. Königliche Regierung, Abt. für direkte Steuern, Domainen und Forsten, Cassel, 3. März 1884 (StAM, Bestand 167, III, Nr. 1186).
- 12 Instruktion über die Veranlagung, § 10.
- 13 Instruktion über die Veranlagung, § 11.
- 14 Instruktion über die Veranlagung, § 4.
- 15 Amtliche Bekanntmachung für den Kreis Hofgeismar vom Jahre 1873, Nr. 23, 2. Juli 1873, S. 2. Für den Kreis Hofgeismar wurde für die Festlegung des Wertes der Arbeitsleistung einer gesunden männlichen Person in der Landwirtschaft ein Orientierungsrahmen von 150 bis 240 Mark und für eine Frau von 120 bis 180 Mark im Jahr angegeben (Amtliche Bekanntmachung für den Kreis Hofgeismar, 1875, Nr. 27, S. 2).
- 16 Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851, § 28 (Gesetz=Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1851, Nr. 12, S. 193–207).
- 17 Gesetz, betreffend die Einführung, § 30.
- 18 Möker, U.: Nordhessen im Zeitalter der Industriellen Revolution, 1977, S. 78.
- 19 Baumbach v.: Die bäuerlichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Kassel. – In.: Schriften des Vereins für Socialpolitik, XXII, Erster Band, Leipzig 1883, S. 111–143, S. 121 ff.
- 20 Baumbach v.: Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 121.
- 21 Baumbach v.: Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 119.
- 22 Im Durchschnitt verfügte ein Schuldner über 8,52 ha Grundbesitz.
- 23 Schulden-Liste zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Kelze, 12. November 1883 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 299).
- 24 Zur Verschuldung der bäuerlichen Betriebe siehe u. a. von Baumbach, Die bäuerlichen Verhältnisse, S. 128 ff.
- 25 Zu den Instituten, bei denen Kelzer Bürger verschuldet waren, zählten ferner: Stadtparkasse Hofgeismar, Kreissparkasse Hofgeismar, Hospital Grebenstein, Kirchenkasten Ostheim und Französisches Hospital zu Kassel.
- 26 Schulden-Liste zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Schöneberg, 12. November 1883 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 321).
- 27 Schulden-Liste zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Schöneberg, 12. November 1886 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 321; Schulden-Liste zur Klassensteuer-Rolle der Gemeinde Kelze, 12. November 1886 (StAM, Bestand 180 LA Hofgeismar, Nr. 299).